

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Auswirkungen anwachsender staatlicher Aufgaben- übertragung auf die finanzielle Basis der kommunalen Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Durch welche Bundes- und Landesgesetze (auch Landesgesetze zur Ausführung von Bundesrecht) wurden den kommunalen Gebietskörperschaften (Stadt- und Landkreisen sowie kreisangehörigen Gemeinden) welche Pflichtaufgaben (mit und ohne Weisungsrecht) übertragen (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen, Bundes- vs. Landesgesetzgeber und Pflichtaufgaben mit vs. ohne Weisungsrecht differenzierende Aufstellung erwünscht)?
2. Bei welchen landesgesetzlich (auch aufgrund von Landesgesetzen zur Ausführung von Bundesrecht) übertragenen Pflichtaufgaben (mit und ohne Weisungsrecht) wird aufgrund welcher Fallgruppen des Artikels 71 Absatz 3 der Landesverfassung eine Konnexitätspflicht in welcher finanziellen Größenordnung aufgelöst (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und konnexitätsrechtlichen Fallgruppen differenzierende Aufstellung erwünscht)?
3. Bei welchen bundes- und landesgesetzlich (auch aufgrund von Landesgesetzen zur Ausführung von Bundesrecht) übertragenen Pflichtaufgaben (mit und ohne Weisungsrecht) wurden bzw. werden den kommunalen Gebietskörperschaften in den einzelnen Staatshaushalten im Zeitraum 2009 bis 2021 unter welchen Titeln aufgrund welcher Rechtsnormen Mittel in welcher Höhe zugestanden (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen, konkreter Aufgabe, Jahren und Titeln in den Staatshaushaltsplänen differenzierende Aufstellung erwünscht)?

4. Wie hat sich in den Haushalten der kommunalen Gebietskörperschaften die Höhe des Anteils der Zuschuss- bzw. Ressourcenbedarfe landesgesetzlich (auch aufgrund von Landesgesetzen zur Ausführung von Bundesrecht) übertragener Pflichtaufgaben (mit und ohne Weisungsrecht) an den allgemeinen Deckungsmitteln in den letzten zehn Jahren entwickelt (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und Erhebungszeiträumen differenzierende Aufstellung erwünscht)?
5. Wie hat sich in den Haushalten der kommunalen Gebietskörperschaften die Höhe des Anteils der Zuschuss- bzw. Ressourcenbedarfe landesgesetzlich (auch aufgrund von Landesgesetzen zur Ausführung von Bundesrecht) übertragener Weisungsaufgaben an den allgemeinen Deckungsmitteln in den letzten zehn Jahren entwickelt (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und Erhebungszeiträumen differenzierende Aufstellung erwünscht)?
6. Wie hat sich in den Haushalten der kommunalen Gebietskörperschaften die Höhe des Anteils der Zuschuss- bzw. Ressourcenbedarfe bundesgesetzlich übertragener Pflichtaufgaben (mit und ohne Weisungsrecht) an den allgemeinen Deckungsmitteln in den letzten zehn Jahren entwickelt (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und Erhebungszeiträumen differenzierende Aufstellung erwünscht)?
7. Wie hat sich in den Haushalten der kommunalen Gebietskörperschaften der Anteil des Zuschuss- bzw. Ressourcenbedarfs der sozialen Sicherung an den allgemeinen Deckungsmitteln in den letzten zehn Jahren entwickelt (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und Erhebungszeiträumen differenzierende Aufstellung erwünscht)?
8. Wie hat sich in den Haushalten der kommunalen Gebietskörperschaften die Höhe des Anteils der für die Finanzierung freiwilliger Aufgaben vorgesehenen Mittel in den letzten zehn Jahren entwickelt (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und Erhebungszeiträumen differenzierende Aufstellung erwünscht)?
9. Wie hat sich in den Haushalten der kommunalen Gebietskörperschaften die Höhe des Anteils der Nettoinvestitionsausgaben in den letzten zehn Jahren entwickelt (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und Erhebungszeiträumen differenzierende Aufstellung erwünscht)?
10. Wie hat sich in den letzten zehn Jahren das Verhältnis zwischen den Abschreibungen auf das Infrastrukturpotenzial und den Investitionsausgaben der kommunalen Gebietskörperschaften entwickelt (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und Erhebungszeiträumen differenzierende Aufstellung erwünscht)?

07.01.2020

Sänze AfD

Begründung

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthält im Kern zwei kommunale Finanzgarantien. Einerseits gebietet Artikel 71 Absatz 1 i. V. m. Artikel 73 Absatz 1 der Landesverfassung dem Gesetzgeber, den Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Zum anderen sieht das in Artikel 71 Absatz 3 verankerte Konnexitätsprinzip eine Kostendeckungsgarantie bei der Übertragung von Aufgaben durch das Land auf die Kommunen und einen finanziellen Ausgleich beim Anfallen von Mehrlasten bei der Erledigung der übertragenen Aufgaben vor.

Ziel dieser Kleinen Anfrage ist es zu prüfen, inwieweit das Land willens und in der Lage ist, die verfassungsrechtlich garantierten Ansprüche abzusichern. Dazu soll einerseits in Erfahrung gebracht werden, ob und inwieweit der Anspruch des Konnexitätsprinzips in der Verfassungsrealität eingelöst wird. Andererseits soll die aufgrund angewachsener staatlicher Aufgabenübertragung herabgesetzte Fähigkeit der Kommunen, ihrer Selbstverwaltung und Allzuständigkeit tatsächlich nachzukommen, möglichst genau quantifiziert werden, um das Ausmaß der zukünftig erforderlichen finanziellen Entlastung der Kommunen durch das Land besser abschätzen zu können.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 Nr. 2-0141.5/16/7525 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Durch welche Bundes- und Landesgesetze (auch Landesgesetze zur Ausführung von Bundesrecht) wurden den kommunalen Gebietskörperschaften (Stadt- und Landkreisen sowie kreisangehörigen Gemeinden) welche Pflichtaufgaben (mit und ohne Weisungsrecht) übertragen (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen, Bundes- vs. Landesgesetzgeber und Pflichtaufgaben mit vs. ohne Weisungsrecht differenzierende Aufstellung erwünscht)?

Zu 1.:

Nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung (LV), § 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 3 der Landkreisordnung können die Gemeinden und Landkreise durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden. Hinsichtlich von Aufgabenverlagerungen des Bundes auf die Kommunen ist auf die im Rahmen der Föderalismusreform in Kraft getretene Neufassung des Artikels 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes (GG) hinzuweisen, wonach eine unmittelbare Aufgabenverlagerung vom Bund auf die Kommunen seit dessen Einführung im Jahr 2006 ausgeschlossen ist. Aufgrund der Fortgeltungsregelung in Artikel 125 a Absatz 1 Satz 1 GG sind aber noch bundesgesetzliche Regelungen in Kraft, die eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen beinhalten.

Die Landesregierung führt keine zentrale Übersicht über den gesetzlich übertragenen Aufgabenbestand der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die daran durch Bundes- oder Landesgesetz vorgenommenen Veränderungen. Die Pflichtaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände ergeben sich aus den Gesetzen des Bundes und des Landes. Das Landesrecht verzeichnet aktuell 518 geltende Landesgesetze, daneben gibt es rund 2.000 Bundesgesetze. Eine lückenlose Auswertung gemäß der Fragestellung wäre – wenn überhaupt – nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

2. Bei welchen landesgesetzlich (auch aufgrund von Landesgesetzen zur Ausführung von Bundesrecht) übertragenen Pflichtaufgaben (mit und ohne Weisungsrecht) wird aufgrund welcher Fallgruppen des Artikels 71 Absatz 3 der Landesverfassung eine Konnexitätspflicht in welcher finanziellen Größenordnung ausgelöst (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und konnexitätsrechtlichen Fallgruppen differenzierende Aufstellung erwünscht)?

Zu 2.:

Das Konnexitätsprinzip nach Artikel 71 Absatz 3 LV erfasst folgende Fallkonstellationen:

- Das Land überträgt die Erledigung bestimmter bestehender oder (völlig) neuer öffentlicher Aufgaben auf Gemeinden oder Gemeindeverbände (Art. 71 Abs. 3 Satz 3 1. Alt LV).
- Das Land veranlasst spätere Änderungen des Zuschnitts von öffentlichen Aufgaben, die es zuvor auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen hat (Art. 71 Abs. 3 Satz 3 2. Alt. LV).
- Das Land veranlasst spätere Änderungen der Kosten aus der Erledigung von öffentlichen Aufgaben, die es zuvor auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen hat (Art. 71 Abs. 3 Satz 3 3. Alt. LV).
- Nicht landesrechtliche Maßnahmen, sondern die eines anderen Rechtsträgers oder sonstige Umstände führen zur Änderung der Kosten aus der Erledigung von öffentlichen Aufgaben, die das Land zuvor auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände als Pflichtaufgaben nach Weisung übertragen hat (Art. 71 Abs. 3 Satz 3 4. Alt. LV).
- Das Land wandelt freiwillige Aufgaben der Gemeinden oder Gemeindeverbände in Pflichtaufgaben mit oder ohne Weisungsrecht um (Art. 71 Abs. 3 Satz 4 1. Alt. LV).
- Das Land begründet besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender öffentlicher Aufgaben, die nicht vom Land auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen sind, sondern als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden oder von einem anderen Rechtsträger übertragen wurden (Art. 71 Abs. 3 Satz 4 2. Alt. LV).

Diese verschiedenen Fallgruppen des Konnexitätsanspruchs führen alle zur gleichen Rechtsfolge: den Anspruch auf finanziellen Ausgleich der bei der Ausführung des Gesetzes resultierenden wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände durch das Land. Insoweit wird diese Rechtsfolge durch die Zuordnung zu einer bestimmten Fallgruppe nicht beeinflusst, zumal sich deren Tatbestände teilweise überschneiden. Ebenso wenig wie eine zentrale Übersicht über den gesetzlich übertragenen Aufgabenbestand auf die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich daran durch Bundes- oder Landesgesetz vorgenommener Veränderungen besteht, gibt es auch keine Zusammenstellung der Landesregierung, in der sämtliche aus konnexitätsrelevanter Verpflichtung folgenden finanziellen Ausgleichsleistungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände festgehalten sind. Aus den konnexitätsrelevanten Gesetzen ließen sich solche Ausgleichsleistungen im Übrigen auch nicht ohne Weiteres entnehmen, weil Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 LV zwar gleichzeitig mit der gesetzlichen Aufgabenübertragung eine Kostendeckungsregelung fordert, eine solche aber nicht in diesem Gesetz erfolgen muss (Drucksache 14/2442 Seite 7). Aus diesen Gründen kann auch Frage 2 nur in dieser allgemeinen Form beantwortet werden.

3. Bei welchen bundes- und landesgesetzlich (auch aufgrund von Landesgesetzen zur Ausführung von Bundesrecht) übertragenen Pflichtaufgaben (mit und ohne Weisungsrecht) wurden bzw. werden den kommunalen Gebietskörperschaften in den einzelnen Staatshaushalten im Zeitraum 2009 bis 2021 unter welchen Titeln aufgrund welcher Rechtsnormen Mittel in welcher Höhe zugestanden (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen, konkreter Aufgabe, Jahren und Titeln in den Staatshaushaltsplänen differenzierende Aufstellung erwünscht)?

Zu 3.:

Die Leistungen des Landes an die Gemeinden sind in den Übersichten über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) der einzelnen Staatshaushaltspläne zusammengefasst. Der für den Landeshaushalt geltende bundeseinheitliche Standard-Gruppierungsplan nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 49 a Haushaltsgrundsätzegesetz sieht für Ausgaben des Landes an kommunale Gebietskörperschaften folgende Gruppen vor:

- 613 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 623 Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 633 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 693 Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 883 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Zuordnung zu diesen Gruppen erfolgt nicht danach, ob bundes- oder landesgesetzliche Pflichtaufgaben vorliegen. Eine Auswertung der Titel der oben bezeichneten Gruppen gibt demgemäß keinen Aufschluss darüber, in welcher Höhe den kommunalen Gebietskörperschaften Mittel für bundes- und landesgesetzlich übertragene Pflichtaufgaben zugestanden wurden. Eine entsprechende manuelle Auswertung liegt der Landesregierung nicht vor und wäre – wenn überhaupt – nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

4. *Wie hat sich in den Haushalten der kommunalen Gebietskörperschaften die Höhe des Anteils der Zuschuss- bzw. Ressourcenbedarfe landesgesetzlich (auch aufgrund von Landesgesetzen zur Ausführung von Bundesrecht) übertragener Pflichtaufgaben (mit und ohne Weisungsrecht) an den allgemeinen Deckungsmitteln in den letzten zehn Jahren entwickelt (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und Erhebungszeiträumen differenzierende Aufstellung erwünscht)?*
5. *Wie hat sich in den Haushalten der kommunalen Gebietskörperschaften die Höhe des Anteils der Zuschuss- bzw. Ressourcenbedarfe landesgesetzlich (auch aufgrund von Landesgesetzen zur Ausführung von Bundesrecht) übertragener Weisungsaufgaben an den allgemeinen Deckungsmitteln in den letzten zehn Jahren entwickelt (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und Erhebungszeiträumen differenzierende Aufstellung erwünscht)?*
6. *Wie hat sich in den Haushalten der kommunalen Gebietskörperschaften die Höhe des Anteils der Zuschuss- bzw. Ressourcenbedarfe bundesgesetzlich übertragener Pflichtaufgaben (mit und ohne Weisungsrecht) an den allgemeinen Deckungsmitteln in den letzten zehn Jahren entwickelt (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und Erhebungszeiträumen differenzierende Aufstellung erwünscht)?*

Zu 4. bis 6.:

Die Höhe des Anteils des Zuschussbedarfs der an die Kommunen durch Bundes- oder Landesgesetz übertragenen Pflicht- und Weisungsaufgaben an den allgemeinen Deckungsmitteln kann vor dem Hintergrund der Ausführungen zu den Fragen Nr. 1 bis 3 nicht ermittelt werden. Eine landesweite Statistik für eine entsprechende Auswertung existiert nicht.

7. *Wie hat sich in den Haushalten der kommunalen Gebietskörperschaften der Anteil des Zuschuss- bzw. Ressourcenbedarfs der sozialen Sicherung an den allgemeinen Deckungsmitteln in den letzten zehn Jahren entwickelt (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und Erhebungszeiträumen differenzierende Aufstellung erwünscht)?*

Zu 7.:

Unter Zuschussbedarf ist die Differenz aus den einer Aufgabe zurechenbaren Ausgaben (z. B. Personalausgaben, Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe) und zurechenbaren Einnahmen (z. B. aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen, Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen) zu verstehen. Der Zuschussbedarf gibt an, wie viel allgemeine Deckungsmittel wie Steuereinnahmen, Umlagen und Zuweisungen aus dem Finanzausgleich zur Finanzierung einer Aufgabe benötigt werden.

Durch die sukzessive Umstellung der Kommunalhaushalte von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik in den letzten zehn Jahren liegt dem Statistischen Landesamt für diesen Zeitraum keine belastbare Statistik vor, da die Buchungsposten aus den unterschiedlichen Haushaltssystemen nicht uneingeschränkt vergleichbar sind. Eine Aufstellung des Zuschussbedarfs war dem Statistischen Landesamt aufgrund des zeitlichen Aufwands, den die statistische Erhebung erfordern würde, im Rahmen der Antwortfrist nicht möglich.

8. Wie hat sich in den Haushalten der kommunalen Gebietskörperschaften die Höhe des Anteils der für die Finanzierung freiwilliger Aufgaben vorgesehenen Mittel in den letzten zehn Jahren entwickelt (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und Erhebungszeiträumen differenzierende Aufstellung erwünscht)?

Zu 8.:

In Bezug auf freiwillige Aufgaben haben die Gemeinden ein Aufgabenfindungsrecht. Die Gemeinden entscheiden jeweils selbst, ob und wie sie freiwillige Aufgaben zur Förderung des gemeinsamen Wohls ihrer Einwohner (vgl. § 1 Absatz 2 GemO) wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund können die von den Kommunen freiwillig übernommenen Aufgaben nicht umfassend und lückenlos bestimmt werden. Freiwillige Aufgaben fallen überwiegend in den kamerale Aufgabenbereichen „Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege“ sowie „Sport und Erholung“ an. Diese werden entsprechend ihrem Wirkungskreis von den Stadtkreisen und kreisangehörigen Gemeinden stärker angeboten als von Landkreisen.

Vollständige statistische Angaben über den Anteil der Ausgaben für freiwillige Aufgaben an den Gesamtausgaben der Kommunen liegen der Landesregierung mit Blick auf das Aufgabenfindungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht vor. Zur Schätzung des zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben aufgewendeten Anteils an den Gesamtausgaben der Kommunen hat das Statistische Landesamt den Anteil der Ausgaben für die Aufgabenbereiche „Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege“ (ohne Natur- und Denkmalschutz) sowie „Sport und Erholung“, die klassischerweise (aber nicht ausschließlich) freiwillige Aufgaben beinhalten, ermittelt und den Gesamtausgaben der Kommunen gegenübergestellt. Demnach gaben die Stadtkreise und kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2017 ca. 12 % bzw. 10 % und die Landkreise rund 4 % ihrer Ausgaben für die genannten Aufgaben aus. Auch in den Vorjahren bewegten sich die Ausgaben der Kommunen für diese Aufgaben auf ähnlichem Niveau.

Anteil der Ausgaben für freiwillige Aufgaben¹⁾ in % an den Ausgaben insgesamt²⁾ der kommunalen Gebietskörperschaften in % 2009 bis 2018^{3), 4)}

Jahr	Stadtkreise	Landkreise	Kreisangehörige Gemeinden
2009	8,2	0,5	7,3
2010	12,5	3,2	11,0
2011	12,5	3,9	10,9
2012	11,9	4,2	10,3
2013	13,2	4,6	10,1
2014	11,5	4,5	10,2
2015	11,5	5,0	10,0
2016	11,2	4,0	10,1
2017	11,5	3,9	9,7
2018⁴⁾	.	.	.

¹⁾ Ausgaben der kameralen Aufgabenbereiche 3 (Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege ohne Natur- und Denkmalschutz) sowie 5 (Sport und Erholung).

²⁾ Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, jeweils bereinigt um innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten.

³⁾ Ergebnisse 2009 bis 2017 aus der kommunalen Jahresrechnungsstatistik, die kommunale Jahresrechnungsstatistik für 2018 liegt erst Ende Februar 2020 vor.

⁴⁾ Ergebnisse nach Aufgabenbereichen können der vierteljährlichen Kassenstatistik nicht entnommen werden, die kommunale Jahresrechnungsstatistik für 2018 liegt erst Ende Februar 2020 vor.

9. Wie hat sich in den Haushalten der kommunalen Gebietskörperschaften die Höhe des Anteils der Nettoinvestitionsausgaben in den letzten zehn Jahren entwickelt (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und Erhebungszeiträumen differenzierende Aufstellung erwünscht)?

Zu 9.:

Das Investitionsverhalten der Kommunen ist grundsätzlich Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung. Die Investitionsausgaben der Kommunen sind (bezogen auf die verschiedenen Körperschaftsgruppen) in der nachstehenden Übersicht des Statistischen Landesamtes dargestellt.

Investitionen¹⁾ der kommunalen Gebietskörperschaften in Euro 2009 bis 2018

Jahr	Stadtkreise	Landkreise	Kreisangehörige Gemeinden
2009	1.646.137.580	534.393.494	3.548.008.374
2010	722.220.699	452.573.843	3.374.137.729
2011	695.864.347	396.539.842	3.135.796.771
2012	642.842.178	388.550.562	2.981.013.456
2013	930.753.079	430.695.702	3.584.856.182
2014	863.765.192	452.606.653	3.682.291.932
2015	911.541.607	591.503.674	3.691.337.464
2016	987.508.238	681.624.509	3.997.151.585
2017	878.172.276	499.187.898	4.072.711.416
2018²⁾	879.951.129	545.553.714	4.389.999.735

¹⁾ Vermögenserwerb, Baumaßnahmen sowie Zuschüsse und Zuweisungen für Investitionen.

²⁾ Ergebnisse 2009 bis 2017 aus der kommunalen Jahresrechnungsstatistik, 2018 aus der vierteljährlichen Kassenstatistik; die kommunale Jahresrechnungsstatistik für 2018 liegt erst Ende Februar 2020 vor.

10. *Wie hat sich in den letzten zehn Jahren das Verhältnis zwischen den Abschreibungen auf das Infrastrukturpotenzial und den Investitionsausgaben der kommunalen Gebietskörperschaften entwickelt (tabellarische nach Gemeinden vs. Stadt- vs. Landkreisen und Erhebungszeiträumen differenzierende Aufstellung erwünscht)?*

Zu 10.:

In Baden-Württemberg sind die Vorschriften der Kommunalen Doppik seit 1. Januar 2020 von allen Kommunen verpflichtend anzuwenden. Da Abschreibungen erst mit Einführung der Kommunalen Doppik zu bilden sind, sind die gewünschten Zahlen für die letzten zehn Jahre grundsätzlich nicht vorhanden. Vor dem Hintergrund, dass die Bildung von Abschreibungen nicht mit einem Geldfluss verbunden ist, werden die Abschreibungen durch das Statistische Landesamt in der Statistik auch in Zukunft nicht abgebildet.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration